

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 18.11.2025

Seite 1217

Nr. 179

---

**Berichtigung  
der Fachprüfungsordnung  
für das Studienfach Anglophone Studies  
im Zwei-Fach-Masterstudiengang  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 18. November 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Duisburg und Essen, den 18. November 2025

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
Ulf Richter

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Anglophone Studies im Zwei-Fach-Masterstudiengang an der Universität Duisburg-Essen vom 22.08.2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 851 / Nr. 122), wird wie folgt berichtigt:

1. In der Anlage 2a, Modul Intercultural and Professional Contexts of British and Postcolonial Studies, Spalte Prüfungsleistung wird der Wortlaut „Klausur (90 Min.)“ ersetzt durch das Wort „Portfolio“.
2. In der Anlage 2b, Modul Intercultural and Professional Contexts of British and Postcolonial Studies, Spalte Prüfungsleistung wird der Wortlaut „Klausur (90 Min.)“ ersetzt durch das Wort „Portfolio“.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

